

## Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

### Altersteilzeit oder Sabbatmodell – das ist hier die Frage!

In letzter Zeit fragen unsere Mitglieder sehr häufig danach, welches der beiden Modelle der BLLV empfiehlt: das Sabbatmodell oder die Altersteilzeit. Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Vielmehr hängt eine sinnvolle Entscheidung in erster Linie von der persönlichen Situation und der Zielsetzung der Betroffenen ab. Nachfolgend listen wir deshalb in einer Übersicht Eckpunkte der Modelle auf:

	<b>Altersteilzeit im Blockmodell</b>	<b>Freistellungs- oder Sabbatmodell</b>
<b>Ziel</b>	Früheres Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vor der Pensionierung	Freistellung für ein Schuljahr nach entsprechender Ansparphase vor dem Ruhestand oder auch während der aktiven Dienst-/Arbeitszeit
<b>Mögliche Modelle</b>	Verteilung der Ansparung und Freistellung 60:40: z.B. Ansparung: 3 Jahre – Freistellung: 2 Jahre Beginn der Ansparung evtl. mitten im Schuljahr Gesamthöchstdauer für Funktionsinhaber 5 Jahre	Ansparung: zwischen 5 und 9 Jahren möglich – Freistellung: 1 Jahr Bei Verwaltungsangestellten sind auch 2 Freistellungsjahre möglich
<b>Voraussetzungen</b>	Ab Beginn des Schuljahres, in dem die Beamtin bzw. der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet (Schwerbehinderte: 58. Lebensjahr)	Keine Altersvoraussetzung – nur einmal im Laufe des Dienstlebens möglich Für Funktionsinhaber nur unmittelbar vor dem Ruhestand möglich
<b>Personenkreis</b>	Beamtenverhältnis	Beamten- und Arbeitnehmerverhältnis – auch Verwaltungsangestellte
<b>Arbeitszeitumfang in der aktiven Phase</b>	Durchschnitt der Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor Laufzeitbeginn des Modells	Entsprechend der Voraussetzungen für Teilzeitbestimmungen

	Eine Änderung der Unterrichtszeit in der aktiven Phase ist nicht möglich	Auf die Gesamtzeit gesehen mindestens die Hälfte der regelmäßigen Unterrichtszeit Bei Verwaltungsangestellten auch weniger als die Hälfte möglich Änderung der Arbeitszeit zu Beginn der aktiven Phase möglich
<b>Besoldung</b>	60% des bisherigen Gehalts plus steuerfreier Zuschuss bis zur Höhe von 80% des bisherigen Nettoverdienstes	Entsprechend der Aufteilung der Arbeitszeit auf die Gesamtlaufzeit (z.B. bei 5 Jahren Ansparung und 1 Jahr Freistellung eines Vollzeitbeschäftigten: 5/6 des Vollgehalts)
<b>Beförderungen</b>	Ab dem letzten Jahr der Arbeitsphase keine Beförderungen mehr möglich	Keine gesonderten Beförderungseinschränkungen
<b>Versorgung</b>	Zeiten zu 6/10 der Arbeitszeit ruhegehaltstfähig	Zeiten entsprechend der Tätigkeit ruhegehaltstfähig
<b>Antragsfrist</b>	6 Monate vor Beginn des Modells Falls eine Ruhestandsversetzung auf Antrag folgt, ist gleichzeitig ein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand erforderlich	
<b>Sonstiges</b>	Verzicht auf Altersermäßigung erforderlich	Altersermäßigung entsprechend des Beschäftigungsumfangs

Altersteilzeit ist auch im Teilzeitmodell möglich. Hier bleibt die Reduzierung der Arbeitszeit während der Gesamtlaufzeit bei 60% des Umfangs in den letzten fünf Jahren vor Laufzeitbeginn. Alle anderen Angaben der obigen Tabelle sind identisch.

Sollte jemand unmittelbar vor dem Antrags- oder gesetzlichen Ruhestand (ohne Block- oder Sabbatmodell) planen, so wäre diese Variante zu empfehlen, da zusätzlich zur Teilzeitbesoldung ein Zuschuss gewährt wird.

### Checkliste zur Pensionierung und zur Rente

Der BLLV-Mittelfranken hat in der Bezirkszeitung Mittelfränkischen Schule Nr. 02/2025 eine Checkliste zur Pensionierung für seine Mitglieder veröffentlicht. Hier werden detailliert Stichpunkte aufgelistet, die ab dem 55. Lebensjahr beachtet werden sollten. Die Liste kann eine wertvolle Entscheidungshilfe sein.

Die Liste ist auch auf der Homepage des Bezirksverbandes abrufbar. Sie können diese Seite unter [www.bllv.de](http://www.bllv.de) → BLLV regional → Mittelfranken aufrufen. Dort finden Sie auch eine Checkliste zur Rente (für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis und Verwaltungsangestellte – aber auch für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer, die neben der Pension auch Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben).

**Der BLLV wünscht Ihnen erholsame und ruhige Sommerferien!**